

**L1. Land- und Forstwirtschaft**  
**L1.08.05 Förster**  
**Neuabschluss Förster-Vertrag mit TH Forst GmbH, Wil (ZH)**

---

**Ausgangslage**

Mit Beschluss vom 17. August 2020 löste die Gemeinde Oberengstringen den bisherigen Förstervertrag mit Peter Rieser per 31. Dezember 2020 auf. Unterengstringen hat den Vertrag mit Peter Rieser ebenfalls per Ende 2020 gekündigt.

Inzwischen fanden diverse Sitzungen zusammen mit der Gemeinde und Holzkorporation Oberengstringen mit der Gemeinde und der Holzkorporation Unterengstringen statt, um wiederum eine gemeinsame Beförsterung (inkl. Holzkorporationen) anzustreben. In der Vorselektion wurden zwei Anwärter zu Gesprächen eingeladen und es wird einstimmig zur Wahl vorgeschlagen:

**TH Forst GmbH**  
**Buckweg 6**  
**8196 Will**

**Thomas Hubli**

Referenzen Gemeinden, u.a.:

- . Regensdorf
- . Rümlang
- . Niederhasli

Vertragsbeginn: 1. Januar 2021

Der neue Vertrag wurde auch durch die Holzkorporation Oberengstringen gesichtet und geprüft, der Anschluss für die hoheitliche und betriebliche Beförsterung wird ebenfalls empfohlen.

**Kostendach:**

Waldeigentümer	Grösse	Hoheitliche Aufgaben	Betriebliche Aufgaben
Pol. Gemeinde Oberengstringen	3.3 ha	ja	ja
Holzkorporation	25.9 ha	ja	nein
Privatwald	11.7 ha	ja	nein
<b>Total ca. / Aufwand</b>	<b>37.9 ha</b>	<b>130 h</b>	<b>15 h</b>
Stundenansatz CHF Beförsterung		103.00	103.00
Kosten		13'390.00	1'54500
<b>Total Kostendach exkl. MwSt.</b>		<b>14'935.00</b>	

Der Stundenansatz für Sekretariatsarbeiten beträgt CHF 70.00/Std. exkl. MwSt.

Die Entschädigungen für Oberengstringen sowie Unterengstringen basieren auf den gleichen Stundenansätzen.

Der Gemeinderat Unterengstringen wird ihren neuen Vertrag mit dem Förster an ihrer Sitzung vom 16. November 2020 behandeln.

### **Erwägungen**

Damit die Beförderung des Oberengstringer Waldes ab 2021 wieder garantiert ist, ersucht der Liegenschaftenvorstand und Mitglied der Holzkorporation Oberengstringen, Jean Fritz Weber, den Gemeinderat, den Abschluss des neuen Beförderungsvertrages mit der TH Forst GmbH, Thomas Hubli, 8196 Will, zu genehmigen.

### **DER GEMEINDERAT OBERENGSTRINGEN b e s c h l i e s s t:**

1. Der Beförderungsvertrag inkl. Kostendach von CHF 14'935.00, exkl. MwSt. für die hoheitliche und betriebliche Beförderung des Oberengstringer Waldes mit der TH Forst GmbH, Buckweg 6, 8196 Will, Thomas Hubli, wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
  - Gemeinde Unterengstringen
  - Gemeinderat Herr Jean Fritz Weber
  - Holzkorporation Oberengstringen, Herr Walter Leuzinger
  - Holzkorporation Unterengstringen, Herr Dieter Meier
  - Gemeindeschreiber, Matthias Ebnöther
  - Leiter Liegenschaften, Remo Albrecht
  - Leiter Finanzen, Manfred Arzner
  - Akten



## Vertrag hoheitliche und betriebliche Beförderung

zwischen

Gemeinde Oberengstringen

GR 02. Nov. 2020

und

TH Forst GmbH

### 1. Zweck

Die Gemeinde Oberengstringen beauftragt die TH Forst GmbH mit

- der hoheitlichen Aufsicht auf dem Gemeindegebiet gemäss ALN Richtlinien, Fassung vom 18. Juni 2014 und Merkblatt 6, Ausgabe vom Januar 2017, des Kantons Zürich,
- der betrieblichen Leitung der Wälder,
- der Organisation und der Ausführung von kostengünstigen Pflege- bzw. Holzhauereiarbeiten,
- dem Verkauf von geschlagenem Holz und diversen weiteren Dienstleistungen in den Wäldern auf dem Gemeindegebiet.

### 2. Waldperimeter und Auftragsumfang

Die Waldungen auf dem Gemeindegebiet Oberengstringen werden wie folgt mit unterschiedlichen Auftragsumfänge unterteilt:

Waldeigentümer/in	Grösse	Hoheitliche Aufgaben	Betriebliche Aufgaben
Pol. Gemeinde Oberengstringen	3.3 ha	ja	ja
Holzcorporation	25.9 ha	ja	nein
Privatwald	11.7 ha	ja	nein
Total ca.	37.9 ha	140 h	25 h

### 3. Auftragserfüllung

Die TH Forst GmbH erfüllt den Auftrag im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter der Leitung von Thomas Hubli, Förster HF. Eine allfällige Stellvertretung wird durch den Auftragnehmer sichergestellt und weist keinen höheren Stundenansatz auf. Bei einer längeren Abwesenheit von Thomas Hubli wird die Beförderung besprochen und allenfalls neu geregelt.

#### **4. Auftragsumfang und Honorar**

Für die hoheitliche und betriebliche Beförderung sowie die Leitung in einem normalen Forstjahr ist ein Kostendach von Fr. 16'995.-- zuzüglich MwSt. vorgesehen.

Ausserordentliche Projekte werden nach Ausmass verrechnet.

Das Honorar für die Beförderung und Betriebsleitung beträgt Fr. 103.--/Std. und für die Sekretärin Fr. 70.--/Std. zuzüglich MwSt.

Im Stundensatz inbegriffene Leistungen:

- Sämtliche Sozialleistungen und Versicherungen
- Infrastruktur EDV
- Büroräumlichkeiten der TH Forst GmbH
- Auto- und Telefonspesen
- Kleiderentschädigung
- Weiterbildung

Nicht im Stundenansatz inbegriffen und somit ausserhalb des Kostendachs sind Verbrauchsmaterial- und Holzvermarktungskosten, die direkt vom betrieblichen Aufwand abhängig sind:

- Holznummern, Markierungssprays, Markierungsbänder
- Vermarktungssoftware pro verkauften Kubikmeter (Die Grundpauschale wird von TH Forst GmbH übernommen.)

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich mit detaillierter Stundenaufstellung.

#### **5. Versicherungen**

Der Auftragnehmer erklärt, für seine zivilrechtliche Haftung durch eine Haftpflichtversicherung gegenüber Dritten (Personen- und Sachschaden) für folgende Leistungen versichert zu sein.

Versicherte Tätigkeiten: Dienstleistungen im Forst- und Naturbereich

Garantiesumme: Fr. 5'000'000.--

#### **6. Vertragsdauer**

Der Vertrag wird für zwei Jahre vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2022 abgeschlossen. Danach verlängert sich der Vertrag automatisch um ein Forstjahr, sofern keine der beiden Parteien den Vertrag unter Einhaltung der Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Ende eines Forstjahres (jeweils 31. August) kündigt.

#### **7. Weitere Bestimmungen**

Die Führung und Bewirtschaftung der Akten der Gemeinde untersteht der allgemeinen Sorgfaltspflicht. Alle Akten und Daten bleiben im Eigentum der Gemeinde. Bei Vertragsauflösung sind sie unentgeltlich und vollständig der Gemeinde auszuhändigen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäss Art. 394 ff. OR über den Auftrag.

Der Gerichtsstand ist Dietikon (Gerichtsstand der Gemeinde Oberengstringen).

## **8. Inkrafttreten**

Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft.

Die beiliegende Liste der Waldbesitzer in der Gemeinde Oberengstringen bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages (dat. 16.10.2020)

Oberengstringen, xx. xxxxxx 2020

### **GEMEINDERAT OBERENGSTRINGEN**

Gemeindepräsident                      Gemeindegeschreiber

André Bender

Matthias Ebnöther

**TH Forst GmbH**  
Förster

Thomas Hubli

## Gemeinde Oberengstringen

## Liste Waldeigentümer

16.10.2020/ra

Kat.Nr.	Eigentümer	Gesamtfläche m2			davon geschlossener Wald m2				
		Gemeinde	Privat	HoKo	Gemeinde	Privat	HoKo		
163	Gemeinde Oberengstringen	8102	Oberengstringen	1'514	11'014	12'065	571	9'578	11'872
373	Fam.stiftung Paul Lienhart-Würscher	8037	Zürich						
383	Holzcorporation	8102	Oberengstringen			37'674			36'900
386	Holzcorporation	8102	Oberengstringen			4'832			4'814
391	Holzcorporation	8102	Oberengstringen						
394	Geering Beat	8049	Zürich		1'622			1'622	
395	Baldini-Eichenberger Myrta	8102	Oberengstringen		821			821	
396	Ritter Walter	8102	Oberengstringen		1'960			1'960	
1552	Gemeinde Oberengstringen	8102	Oberengstringen	1'473			1'240		
1623	Wegmann Daniel	8049	Zürich		990			990	
1764	Holzcorporation	8102	Oberengstringen			130'955			128'608
1765	Wegmann Daniel	8049	Zürich		2'051			2'051	
1933	Sonnenberg Liegenschaften AG	8001	Zürich		218'977			70'053	
1934	Gasverbund Ostschweiz AG	8047	Zürich		1'094			916	
1957	Gemeinde Oberengstringen	8102	Oberengstringen	1'448			1'448		
2023	Holzcorporation	8102	Oberengstringen			2'386			2'386
2024	Holzcorporation	8102	Oberengstringen			117			94
2031	Skora (-Postek) Ryszard + Danuta	8102	Oberengstringen		135			135	
2163	Holzcorporation	8102	Oberengstringen			65'763			64'183
2181	Leuzinger Walter	8102	Oberengstringen		46'410			4'852	
2376	Erbengem. Simmen Jean u. Gabrielle	8102	Oberengstringen		22'152			9'221	
2385	Leuzinger Walter	8102	Oberengstringen		2'012			2'012	
2391	Holzcorporation	8102	Oberengstringen			10'272			10'049
2411	Appenzeller Denise	8102	Oberengstringen		9'917			1'639	
2427	Sonnenberg Liegenschaften AG	8001	Zürich		136'364			11'133	
Total				4'435	455'519	264'064	3'259	116'983	258'906
Gesamttotal					724'018			379'148	



GR 02. Nov. 2020

## Stellenbeschreibung

<b>Funktion</b>	Revierförster und Holzkorporationsförster
<b>Auftragnehmer</b>	TH Forst GmbH
<b>Dienstverhältnis</b>	Unternehmer im Werkauftrag
<b>Auftrag</b>	Forstrevier Oberengstringen 37.9 ha

<b>Tätigkeiten</b>	<b>Art der Erledigung</b>
<b>A Aufgaben</b>	
<b>1. Beförderung Revierförster der Gemeinde Oberengstringen für die Holzkorporation, Gemeinde und die Privatwaldbesitzer</b>	
- Beratung und Information der Holzkorporation, Gemeinde und Privatwaldbesitzer;	selbständig
- Unmittelbare forstpolizeiliche Aufsicht;	selbständig
- Anzeichnen von Holzschlägen;	selbständig, in Absprache
- Kontakt mit der Jagdgesellschaft;	selbständig
- Teilnahme an Förstersitzungen des Forstkreises;	selbständig
- Durchsetzung angeordneter Massnahmen;	selbständig
- Verzeigungen;	selbständig
- Öffentlichkeitsarbeit in Absprache mit dem Hoko-Präsidenten und der Gemeinde.	in Absprache
<b>2. Betriebsleiter für die Waldungen der Holzkorporation und Gemeinde</b>	
- Steht dem Korporations- und Gemeindewald als Förster vor und führt diesen gemäss Beschlüssen der Hoko und in Absprache mit dem Hoko-Präsidenten und des Gemeinderates nach marktwirtschaftlichen und umweltverträglichen Grundsätzen des nachhaltigen Waldbaus;	
- Leitet und kontrolliert Arbeitseinsätze;	selbständig

## C Kompetenzen

- Forstunternehmereinsätze und Einsätze zur Strassen- und Bachsanierung im Rahmen des Budgets (Genehmigung durch die Hoko und die Gemeinde); selbständig
- Selbständige Durchführung des Holzverkaufes zu handelsüblichen Verkaufspreisen nach Absprache mit dem Hoko-Präsidenten. in Absprache
- Alle Arbeiten im Rahmen des Pflichtenheftes bis zum bewilligten Zeit- und Kostendach. selbständig

## D Zeitbudget und Kontrolle (aufgetrennt nach Förster- und Forstwarttarif)

- Erstellt quartalsweise für die voraussehbaren Arbeiten ein Zeitbudget zuhanden des Hoko-Präsidenten und der Gemeinde. selbständig
- Führt eine Zeitaufwandkontrolle und legt sie quartalsweise dem Hoko-Präsidenten und der Gemeinde vor. selbständig

Für die obigen Punkte unter lit. B. gilt:

Die Gemeinde ist insofern zu informieren und zu benachrichtigen (inkl. Kosten), wenn es sich um Arbeiten und Kosten handelt, die im gemeindeeigenen Wald der politischen Gemeinde Oberengstringen anfallen.

Die Stellvertretung wird durch den Auftragnehmer sichergestellt.

### Der Arbeitgeber:

Oberengstringen, xx. xxxxxx 2020

### GEMEINDERAT OBERENGSTRINGEN

Gemeindepräsident                      Gemeindeschreiber

André Bender

Matthias Ebnöther

### Der Unternehmer:

Ort und Datum: .....

**TH Forst GmbH**  
FörsterThomas Hubli



Kanton Zürich  
Baudirektion  
**Amt für Landschaft und Natur**  
Abteilung Wald

# **Richtlinie für die Aufgaben im kommunalen Forstdienst und für die Zusammenarbeit mit den Behörden und den Waldeigentümern**

vom 1. April 1999

in der Fassung vom 18. Juni 2014



# Inhalt

1. Grundlagen und Geltungsbereich
2. Stellung und Zusammenarbeit
3. Allgemeiner Auftrag
4. Aufgaben
5. Stellenbeschreibung für Förster
6. Grundlagen
7. Schlussbestimmungen

# **Richtlinie für die Aufgaben im kommunalen Forstdienst und für die Zusammenarbeit mit den Behörden und den Waldeigentümern**

Das Amt für Landschaft und Natur des Kantons Zürich erlässt gestützt auf das kantonale Waldgesetz vom 7.6.1998 (§ 29) die folgende Richtlinie.

## **1. Grundlagen und Geltungsbereich**

Für die Aufgaben des kommunalen Forstdienstes sind in erster Linie die eidgenössische und kantonale Waldgesetzgebung, aber auch andere Rechtsgrundlagen massgebend, soweit sie den Wald betreffen z.B. Natur- und Heimatschutz, Umweltschutz, Jagd, Gewässerschutz sowie kommunale Anstellungs- und Revierreglemente.

Gemäss § 28 des kantonalen Waldgesetzes sind die Aufgaben des kommunalen Forstdienstes wie folgt umschrieben:

- a) Unmittelbare forstpolizeiliche Aufsicht,
- b) Anzeichnen der Holzschläge,
- c) Information über die Bedeutung und den Zustand des Waldes sowie über die Wald- und Holzwirtschaft in der Gemeinde,
- d) Beratung der Waldbesitzer und Waldbenützer,
- e) Mitwirkung bei der Durchführung staatlicher Massnahmen.

Gestützt auf das fachliche Weisungsrecht gemäss § 29 des kantonalen Waldgesetzes werden die Aufgaben des kommunalen Forstdienstes näher umschrieben. Der vorliegende Aufgabenbeschrieb stellt die aus kantonaler Sicht erforderlichen Tätigkeiten des kommunalen Forstdienstes dar und gilt für die Förster, welche für ein Forstrevier zuständig sind (§ 26 KaWaG).

Technische Forstverwaltungen im Sinne von § 27 des kantonalen Waldgesetzes übernehmen die Aufgaben des kommunalen Forstdienstes und legen die interne Organisation und Arbeitsteilung fest.

Die Gemeinden können als Träger der Forstreviere weitergehende oder spezifischere Aufgaben im Stellenbeschrieb vorsehen.

## 2. Stellung und Zusammenarbeit

Der Förster:

- ist Leiter eines Forstrevieres. Er kann gleichzeitig Leiter eines Forstbetriebes sein.
- Er untersteht in Bezug auf die Leitung des Forstrevieres der Gemeinde, fachlich dem Kreisforstmeister.
- Er übt seine hoheitlichen Tätigkeiten nur im eigenen Forstrevier aus. Ausgenommen sind Stellvertretungen und unternehmerische Tätigkeiten bei der Waldbewirtschaftung.

Der Förster erhält vom Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Wald, einen Försterausweis.

Ist der Förster durch Krankheit oder Abwesenheit an der Ausübung seines Dienstes verhindert, verständigt er darüber seine vorgesetzten Behörden und seinen Stellvertreter.

## 3. Allgemeiner Auftrag

Die Hauptaufgaben des Försters sind die Durchsetzung der gesetzlichen Vorschriften, die forstliche Beratung und die Betriebsführung. Die Arbeiten sind darauf auszurichten, dass in den Wäldern des Forstrevieres die Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktionen nachhaltig auf naturnahe und wirtschaftliche Weise erfüllt werden. Wegleitend ist u.a. das Leitbild für den Wald im Kanton Zürich, vom Regierungsrat festgesetzt am 13. August 1997.

## 4. Aufgaben

### 4.1 Führung des Forstrevieres

Der Förster:

- entwickelt Leitbilder, Strategien und Ziele auf Stufe Forstrevier;
- wirkt bei einer zweckmässigen Revierorganisation mit;
- sorgt für die Umsetzung der Vorschriften bezüglich Arbeitssicherheit;
- erstellt amtliche Erhebungen und Statistiken;
- führt für sein Forstrevier ein Verzeichnis sämtlicher Waldeigentümer mit Angaben zum Waldbesitz. Eigentumsänderungen sind gemäss Meldungen der Grundbuchämter nachzutragen;
- führt ein Archiv der dienstlichen Akten.

Der Förster:

- beantragt und regelt Verantwortungen und Kompetenzen mit Waldeigentümern und Gemeinden, u.a. für Holzverkauf, Offertwesen und Auftragsvergabe;
- arbeitet mit Einverständnis des Arbeitgebers in Berufs- und Fachverbänden mit;
- unterstützt das Rechnungswesen mit notwendigen Unterlagen (Finanzplanung, Budgetierung, Budgetkontrolle).

#### **4.2 Zusammenarbeit mit dem Forstkreis**

Der Förster:

- nimmt an Förster-Rapporten teil;
- unterstützt eine zweckmässige Forstorganisation und Revierbildung;
- wirkt mit bei der Erarbeitung von Zielen und der Vorbereitung von Entscheidungen;
- fördert Selbsthilfemassnahmen der Waldeigentümer;
- hat Mitsprache bei der Evaluation von fachspezifischen EDV-Anwendungen.

#### **4.3 Planungen**

Der Förster:

- entscheidet mit bei der Weiterentwicklung der Planungsverfahren;
- nimmt Stellung zu Planungsrichtlinien;
- wirkt mit beim Unterhalt, bei der Nachführung und beim zur Verfügung stellen kantonal erhobener Walddaten sowie der Ueberwachung der Waldentwicklung;
- entscheidet mit bei waldbezogenen Inventaren und Verträgen, z.B. für Waldreservate;
- nimmt Stellung und arbeitet mit bei der Waldentwicklungsplanung;
- wirkt bei der Erarbeitung von Planungsgrundlagen mit;
- wirkt bei der Erarbeitung von Betriebsplänen mit;
- nimmt Stellung zu Verfügungen und Verordnungen;
- unterstützt die Projektierung von Fördermassnahmen (Waldbau, Waldnaturschutz, minimale Pflege, Strukturverbesserungen, Erschliessungen, Waldreservate);
- arbeitet mit und nimmt Stellung zu Landschaftsentwicklungskonzepten, Inventaren und Schutzverordnungen.

#### 4.4 Pflege und Nutzung des Waldes

##### Waldbewirtschaftung auf der ganzen Fläche

Der Förster:

- berät Waldeigentümer und Gemeinden über Holznutzung, Holzversorgung, Holzenergie, naturnahe Waldbewirtschaftung, Holzernte, Waldpflege, Feinerschliessung usw.;
- setzt den naturnahen Waldbau um;
- berät die verantwortlichen Stellen über waldbauliche und technische Massnahmen zur Sicherheit von gefährdeten Objekten, wie Siedlungsgebiete, Verkehrsträger usw.;
- überwacht den Unterhalt von Einrichtungen und Anlagen, die mit öffentlichen Beiträgen unterstützt wurden;
- leitet die Waldarbeit fachtechnisch, mit besonderer Beachtung der Arbeitssicherheit;
- setzt Jahresprogramme in Betrieben mit Ausführungsplanung um;
- zeichnet Holz an
  - in Wäldern mit Ausführungsplanung in Zusammenarbeit mit dem Forstkreis,
  - in Wäldern ohne Ausführungsplanung;
- bereitet Kahlschlaggesuche vor und kontrolliert die Ausführung.

##### Ausführung von Projekten

Der Förster:

- führt Projekte aus, bzw. kontrolliert die Ausführung;
- rechnet Förderungsmassnahmen ab.

#### 4.5 Aufsicht

##### Vollzug des Forstrechts

Der Förster:

- nimmt Stellung zu Gesuchen im Rahmen der forstrechtlichen Bewilligungsverfahren und kontrolliert die Ausführung;
- wirkt mit bei Waldfeststellungen;
- nimmt Stellung zu den Waldabstandslinien;
- übt die unmittelbare forstpolizeiliche Aufsicht aus;
- überwacht Fahr- und Reitverbote;

- ordnet erforderliche Massnahmen für die Beseitigung widerrechtlicher Zustände an und kontrolliert den Vollzug;
- zeigt Widerhandlungen an;
- arbeitet bei der Verwendung des Waldfonds mit;
- hält die Waldeigentümer zur Offenhaltung der Grenzlinien und zur Sichtbarmachung der Grenzzeichen an.

#### Weitere Polizeiaufgaben

Der Förster erfüllt im Rahmen seiner übrigen Aufgaben auch folgende Polizeiaufgaben:

- Ueberwachung der Einhaltung der Bestimmungen betreffend Pflanzabstände Wald/Strassen und Wald/Gewässer.
- Jagdpolizei gemäss der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.
- Überwachung der Einhaltung der Natur- und Pflanzenschutzbestimmungen.
- Zeigt Widerhandlungen an die zuständigen Stellen an.

#### Forstschutz

Der Förster:

- beobachtet den Waldzustand;
- ordnet Massnahmen gegen Waldschäden und Waldkatastrophen an, kontrolliert den Vollzug und vollzieht eine allfällige Ersatzvornahme;
- wirkt mit bei der Erhebung von Wildschäden und der Festlegung von jagdlichen und waldbaulichen Massnahmen;
- setzt Wildschadenverhütungskonzepte um;
- nimmt Stellung zu Grundlagen betreffend forstliches Vermehrungsgut.

### **4.6 Öffentlichkeitsarbeit**

Der Förster:

- entscheidet mit bei der Erstellung von Konzepten für die Öffentlichkeitsarbeit;
- pflegt Medienkontakte auf regionaler Ebene;
- kann Exkursionen durchführen, Vorträge halten, Auskünfte erteilen und Informationsmaterial abgeben;
- kann mit Schulen zusammenarbeiten.

#### **4.7 Aus-/Fortbildung**

Der Förster:

- wirkt mit bei Kursen und der Fortbildung für Waldarbeiter, Landwirte, Waldeigentümer und Förster;
- bildet sich selber dauernd weiter durch den Besuch von Fachkursen und -tagungen sowie durch das Studium von Fachliteratur;
- wirkt mit bei der Ausbildung der Forstwarte (Einführungskurse, Lehrabschlussprüfung);
- wirkt mit bei der Ausbildung von Förster-Praktikanten.

### **5. Stellenbeschreibung für Förster**

In einen Stellenbeschreibung für Förster sind auch seine Aufgaben als Betriebsleiter aufzunehmen. Als Grundlage für eine angepasste Stellenbeschreibung wird auf die SUVA-Kursunterlagen Betriebsführung „Der produktive und sichere Forstbetrieb“ hingewiesen.

### **6. Grundlagen**

- Eidgenössische und kantonale Waldgesetzgebung
- Andere Rechtsgrundlagen von Bedeutung für den Wald (Raumplanung, Umweltschutz, Gewässerschutz, Jagd, ZGB, u.a.m.)
- Leitbild für den Wald im Kanton Zürich vom 13. August 1997
- Projekt Zusammenarbeit im Forstdienst: Die Aufgaben des Forstdienstes im Kanton Zürich

## 7. Schlussbestimmungen

Die vorliegende Richtlinie ersetzt die Dienstinstruktion für die Förster des Kantons Zürich vom 1. September 1980 und tritt auf den 1. April 1999 in Kraft.

Amt für Landschaft und Natur  
Der Chef:



R. Gerber

1. April 1999



Kanton Zürich  
Baudirektion  
Amt für Landschaft und Natur  
Abteilung Wald

# Gesetzliche Revierförster

Merkblatt 6, Januar 2017

Die Gemeinden sind verpflichtet, für Revierförster<sup>1</sup> anzustellen. Seine Aufg

- Der Förster:
- Übt die forstpolizeilich
  - Zeichnet Holzschläge
  - Informiert in der Gemei
  - Berät Waldbesitzer und
  - Wirkt bei staatlichen Ma

Die Kosten aus diesen Tätigkeiten dürfen werden, sondern sind von der Gemeinde<sup>4</sup> erfahrungsgemäss im Durchschnitt 1.1 Std.

Ziehen Waldbesitzer ihren Förster für weitere schlages, Verkauf des Holzes usw.), können Anfrage informiert der Förster gerne über sein

